

Förderung gemeinnütziger Stiftungen – Praxisänderung bei der Steuerbefreiung

Publikation Merkblatt und Mustervergütungsreglemente

Wie im Informationsschreiben von Anfang März 2024 mitgeteilt, hat das Kantonale Steueramt Zürich grundlegende Änderungen in der Praxis zur Steuerbefreiung gemeinnütziger Stiftungen beschlossen. Diese Änderungen sind ein wichtiger Schritt zur Stärkung des Stiftungsstandorts Zürich. Die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) begrüsst die Neuerungen ausdrücklich.

Ziel der BVS ist, zur Stärkung des Stiftungssektors einheitliche und klare Vorgaben zur Umsetzung der Praxisänderung zu erlassen. Die wichtigsten Fragen rund um die Praxisänderung des Kantonalen Steueramts werden daher in einem **Merkblatt** beantwortet. Dieses finden Sie auf unserer Homepage (<www.bvs-zh.ch > [Klassische Stiftungen > Merkblätter und Mustertexte](#)>). Das Merkblatt beantwortet u.a. die Frage, was die Praxisänderung für Stiftungen im Kanton Zürich bedeutet und in welchen Fällen es eine Urkundenänderung und ein Vergütungsreglement braucht.

Eine Urkundenänderung braucht es namentlich dann, wenn der Stiftungsrat gemäss Urkunde explizit keine Vergütung erhält, künftig aber entschädigt werden soll. Enthält die Urkunde hingegen eine Ehrenamtlichkeitsklausel, welche aufgrund der früheren Praxis des Kantonalen Steueramts Zürich gewählt wurde, und soll der Stiftungsrat künftig angemessen entschädigt werden, so kann im Sinne einer Übergangsregelung vorerst auf eine förmliche Änderung der Stiftungsurkunde verzichtet werden. Stattdessen ist in einem Stiftungsratsbeschluss die Änderung der Urkunde zu beschliessen. Mit dieser Praxis möchte die BVS den mit der Praxisänderung des Steueramts verbundenen Administrativaufwand für Stiftungen möglichst gering halten.

Ein Vergütungsreglement wiederum ist erst dann zu erlassen, wenn die Vergütungen pro Jahr mehr als Fr. 3'000.- pro Stiftungsratsmitglied resp. mehr als Fr. 10'000.- für den Gesamtstiftungsrat betragen. Auf der Homepage der BVS finden sich hierfür zwei **Mustervergütungsreglemente** (Einzelvergütung und Pauschalvergütung; als Word-Vorlage abrufbar unter <www.bvs-zh.ch > [Klassische Stiftungen > Merkblätter und Mustertexte](#)>). Mit der Zurverfügungstellung von Mustervergütungsreglementen inkl. Erläuterungen möchte die BVS den Stiftungen die Umsetzung der Praxisänderung erleichtern und einheitliche Vorgaben schaffen. Durch den Gebrauch des Mustervergütungsreglements kann die Prüfung desselben effizienter und deshalb im Vergleich zu einer ordentlichen Reglementsprüfung auch kostengünstiger erfolgen.

Wir bitten Sie, die auf der Homepage aufgeschalteten Dokumente aufmerksam zu studieren. Deren Kenntnis und Umsetzung wird für die künftige Stiftungsratsstätigkeit vorausgesetzt.

Bei Fragen steht Ihnen die für Ihre Stiftung zuständige aufsichtsverantwortliche Person gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



lic. iur. Roger Tischhauser
Direktor



RA Dr. iur. Sandra von Salis, LL.M.
Leiterin Klassische Stiftungen